

Bisherige Fassung Gesellschaftsvertrag	Neue Fassung Gesellschaftsvertrag
<p>§ 2 Gegenstand des Unternehmens</p> <p>(1)Gegenstand der Gesellschaft ist die Förderung der Zusammenarbeit von Wissenschaft und Wirtschaft, insbesondere die Planung, Errichtung, Verwaltung sowie das Betreiben von Zentren, die Unternehmensgründungen sowie die systematische Zusammenarbeit von Universität und innovativen Wachstumsträgern der Region unterstützen.</p> <p>(2)Die Gesellschaft kann im Rahmen ihrer Aufgaben nach Abs. 1 auch Grundstücke und Gebäude und/oder Gebäudeteile erwerben, errichten, verwalten und veräußern.</p>	<p>§ 2 Gegenstand des Unternehmens</p> <p>(1)Gegenstand der Gesellschaft ist die Förderung der Zusammenarbeit von Wissenschaft und Wirtschaft, insbesondere die Planung, Errichtung, Verwaltung sowie das Betreiben von Zentren, <u>die Planung und Durchführung von nationalen und internationalen Projekten zur Wirtschaftsförderung, Innovationsentwicklung, Gründerfinanzierung, sowie zum Technologietransfer</u>, die Unternehmensgründungen sowie die systematische Zusammenarbeit von Universität und innovativen Wachstumsträgern der Region unterstützen.</p> <p>(2)Die Gesellschaft kann im Rahmen ihrer Aufgaben nach Abs. 1 auch Grundstücke und Gebäude und/oder Gebäudeteile erwerben, errichten, verwalten und veräußern.</p>
<p>§ 10 Beirat</p> <p>(1) Die Gesellschafterversammlung beruft einen Beirat, der aus einer ungeraden Zahl von Mitgliedern besteht und mindestens sieben, höchstens neun Mitglieder umfassen soll. Die Mitglieder des Beirates werden für eine Amtszeit von bis zu vier Jahren gewählt.</p> <p>(2) Mitglieder des Beirates sollen mindestens ein Vertreter der Mieter, ein Vertreter der Universität Kassel und ein in Nordhessen ansässiger Unternehmer oder Geschäftsführer/Vorstandsmitglied eines in Nordhessen ansässigen Unternehmens sein.</p>	<p>§ 10 Beirat</p> <p>(1) Die Gesellschafterversammlung beruft einen Beirat, der aus einer ungeraden Zahl von Mitgliedern besteht und mindestens sieben, höchstens neun Mitglieder umfassen soll. Die Mitglieder des Beirates werden für eine Amtszeit von bis zu vier Jahren gewählt.</p> <p>(2) <i>Die Mitglieder des Beirates werden von der Gesellschafterversammlung bestellt.</i></p>